



→ TOP THEMA | IMMOBILIENBESITZER

Mit der Sonne Steuern sparen: Neue Regeln bei Photovoltaik

Hört sich gut an: Die Sonne scheint für jeden kostenlos und dies lässt sich wirtschaftlich nutzen. Immer mehr Hauseigentümer interessieren sich deshalb für ein eigenes Solarkraftwerk auf dem Dach.

Anlagenbauer informieren gerne zu technischen Details und Möglichkeiten der Finanzierung. Die steuerliche Seite wird aber häufig stiefmütterlich behandelt. Wer Strom aus einer Photovoltaikanlage gegen Bezahlung ins Stromnetz einspeist, erzielt aus steuerlicher Sicht gewerbliche Einkünfte, für die grundsätzlich auch Umsatzsteuer fällig wird. Doch bei Inbetriebnahme ab 1. Juli 2010 gibt es finanzielle Einschnitte.

Anlagenbetreiber ist Gewerbetreibender

In aller Regel ist eine Gewerbeanmeldung nicht notwendig. Zumindest dann nicht, wenn die Solarzellen nur bis zu 30 Quadratmeter groß ist. Bei reinen Privatanlagen kann häufig auch darüber hinaus auf die Gewerbeanmeldung verzichtet werden.

WICHTIG ✓

Das sollten Sie wissen:

- Betreiber einer Fotovoltaikanlage sind Gewerbetreibende
- Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist Pflicht, insbesondere, wenn Sie bisher nur Einnahmen als Arbeitnehmer haben
- Gewerbesteuer fällt aufgrund des Freibetrages nicht an
- Die Umsatzbesteuerung ist vorteilhaft

Neuregelung – So müssen Sie jetzt kalkulieren

Zum 1. Juli wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geändert. Folgende neue Regeln müssen Sie beachten:

- Der Vergütung für Anlagen auf oder an Gebäuden sinkt bei Inbetriebnahme ab 1. Juli 2010 um 16 Prozent.
- Bei Freiflächenanlagen mindert sich die Vergütung bei Inbetriebnahme ab 1. Juli 2010 um 15 Prozent, bei Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen um 11 Prozent.
- Befinden sich die Anlagen auf Ackerflächen, gibt es bei Inbetriebnahme ab 1. Juli 2010 gar keine Vergütung mehr. Ausnahme: Eine Vergütung gibt es jedoch für Anlagen auf Ackerflächen, bei denen vor dem 1.1.2010 Bepflanzungspläne beschlossen wurden und bei denen die Inbetriebnahme bis spätestens Ende des Jahres 2010 erfolgt.
- Die Befristung der Vergütung von Freiflächenanlagen bis zum 31.12.2015 wird aufgehoben.

EDITORIAL



Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Arbeitszimmer ist vor allem eins: ein Triumph für den Steuerzahler und den Rechtsstaat. Denn: Nur weil der Staat Geld braucht, darf auch er nicht gegen die Verfassung verstoßen. Gut finden wir, dass ein einzelner Steuerzahler so hartnäckig war und sich am Ende durchgesetzt hat. Es bleibt aber spannend, wie der Gesetzgeber die Vorgaben der Richter jetzt umsetzt.

Einschnitte gibt es seit Juli in punkto Umweltschutz: Eine Photovoltaikanlage ist grundsätzlich gut fürs Klima und spart Steuern. Dennoch müssen einige Anlagenbetreiber Kürzungen in Kauf nehmen.

In der aktuellen Ausgabe lesen Sie daher

- **Mit der Sonne Steuern sparen: Neue Regeln bei Photovoltaik**
- **Neue Spielregeln beim Arbeitszimmer**
- **Mit Versicherungen Steuern sparen**
- **Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende**

Auf unserem Internet-Portal finden Sie weitere schnell umsetzbare, konkrete „geldwerte“ Tipps.

Schauen Sie doch einfach mal unter www.steuernsparen.de vorbei.

Viel Spaß beim Lesen

Ihre

Monika Stuart-Houghton
Redakteurin

→ TOP THEMA | IMMOBILIENBESITZER

Kernpunkt der Neuregelung ist die **deutliche Verringerung** der Vergütungssätze für eingespeisten und selbst verbrauchten Strom bei Neuanlagen, die ab dem 1. Juli 2010 ans Netz gehen.

Folgende Neuregelungen sind u.a. bei **Inbetriebnahme im Zeitraum 1.7. bis 31.12.2010** vorgesehen:

So hoch sind die Vergütungssätze für Einspeisung (in Cent/kWh):

Anlagen	Inbetriebnahme im Zeitraum		Zum Vergleich:
	1.7. – 30.9.2010	1.10. – 31.12.2010	1.1. – 30.6.2010
Dachflächen/Fassaden			
– bis 30 kWp	34,05 Ct/kWh	33,03 Ct/kWh	39,14 Ct/kWh
– 31 bis 100 kWp	32,39 Ct/kWh	31,42 Ct/kWh	37,23 Ct/kWh
– 101 bis 1000 kWp	30,65 Ct/kWh	29,73 Ct/kWh	35,23 Ct/kWh
– ab 1 MWp	25,55 Ct/kWh	24,79 Ct/kWh	29,37 Ct/kWh
Konversionsflächen	26,16 Ct/kWh	25,38 Ct/kWh	28,43 Ct/kWh
Sonstige Freiflächen	25,02 Ct/kWh	24,27 Ct/kWh	28,43 Ct/kWh

Und das gilt beim Eigenverbrauch:

Leistung der Anlage	Solarstrom-Eigenverbrauch anteilig	
	bis 30%	über 30%
bis einschl. 30 kWp:	16,5 Ct/kWh	20,88 Ct/kWh
30 bis einschl. 100 kWp:	14,89 Ct/kWh	19,27 Ct/kWh
100 bis einschl. 500 kWp:	13,21 Ct/kWh	17,59 Ct/kWh

Die neue Differenzierung der Förderung soll bewirken, dass ein möglichst hoher Anteil der selbst erzeugten Strommenge selbst verbraucht wird. Bei Annahme eines ersparten Strompreises von rund 20 Cent/kWh ergibt sich so eine **Anreizwirkung** von

- 3,47Cent/kWh für den Verbrauch von 30 % der selbst erzeugten Strommenge,
- 7,85 Cent/kWh für den Verbrauch, der 30 % der Strommenge übersteigt

(Direktverbrauchssatz 20,88 Cent/kWh + ersparter Strompreis 20 Cent/kWh abzgl. Einspeisungssatz 33,03 Cent/kWh = Anreiz von 7,85 Cent/kWh).



NEWSTICKER

→ **Wer nur einmal zahlt, spart auch!**

Junge Arbeitnehmer und Alleinstehende können jetzt von einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) profitieren. Dieser hat den Zugang zu Steuervergünstigungen wegen doppelter Haushaltsführung erleichtert.

Die Annahme einer doppelten Haushaltsführung setzt nämlich nicht zwingend voraus, dass der Arbeitnehmer sämtliche Kosten für zwei Haushalte trägt.

Der BFH hat entschieden, dass die Bejahung der Frage, ob der Arbeitnehmer für die Kosten des Haushalts aufkommt, zwar ein besonders gewichtiges Indiz, nicht aber eine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist.

Bundesfinanzhof, Aktenzeichen VI R 26/09

TIPP

Wird bei Inbetriebnahme der Anlage ab 01.07.2010 keine Vergütung mehr bezahlt, ist die Anlage steuerlich nicht zu berücksichtigen.



→ TIPP | ARBEITNEHMER

Neue Spielregeln für Arbeitszimmerkosten

Der 29. Juli 2010: Das war kein Tag wie jeder andere. Die Telefone bei den Finanzämtern standen nicht mehr still. Eine Flut von Anfragen zum häuslichen Arbeitszimmer brach auf die Sachbearbeiter herein. Schuld daran: Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes. Dies hatte die heftig umstrittene Verschärfung im Steuerrecht gekippt (Bundesverfassungsgericht, Aktenzeichen 2 BvL 13/09).

Von nun an gilt wieder: Bis zu 1.250 EUR Werbungskosten für ihr häusliches Arbeitszimmer können all diejenigen geltend machen, die in ihrem Betrieb kein Arbeitszimmer haben und aus diesem Grund im häuslichen Arbeitszimmer einen Teil ihrer betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeiten ausüben. Gewinner sind also vor allem Lehrer und Außendienstmitarbeiter.

Und so profitieren Sie:

Betroffene müssen nun prüfen, ob die entsprechenden Steuerbescheide für die Jahre 2007 -2009 in den Erläuterungen zum Bescheid den Aspekt des häuslichen Arbeitszimmers explizit nennen. Sollte dies der Fall sein, dann kann bei Vorliegen einer Neuregelung eine Änderung der Bescheide durch einen schlichten Änderungsantrag erreicht werden.

Ebenso ist dies möglich, wenn die Nennung der Vorläufigkeit zwar fehlt, der Bescheid aber einen Vorbehalt der Nachprüfung enthält.



NEWSTICKER

→ Haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerrechnung?

War bislang nicht so leicht herauszufinden. Jetzt hat der Bundesfinanzhof entschieden: Bei Maler- und Tapezierarbeiten an Innenwänden und Decken handelt es sich nicht um hauswirtschaftliche Tätigkeiten, die als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt sind, sondern um handwerkliche Tätigkeiten. Deshalb ist nur ein Abzug als Handwerkerleistung möglich.

Bundesfinanzhof, VI R 4/09



**Blickpunkt
KOLUMNE**
von Günter Alt

Liebe Steuer-Sparer,

es war wohl nur ein Versuchsballon! Das, was Vize Guido Westerwelle in der kanzlerlosen Urlaubszeit da plötzlich aus der Tasche zauberte: die vorausgefüllte Steuererklärung für alle. Klar, dass das Schlagzeilen machte.

Was steckt dahinter? Viel heiße Luft! Richtig ist, dass die ELSTER-Programmierer beim Landesamt für Steuern in München im Auftrag der Bundesregierung nach Vereinfachungsmöglichkeiten für die Steuererklärung suchen. Da spielt die Idee, dem einfachen Bürger eine vorausgefüllte Erklärung zur Verfügung zu stellen tatsächlich eine Rolle. Aber könnte das wirklich der große Wurf für eine bürokratische Erleichterung werden?

Vertrauen Sie auf den Staat! Klartext: das wird wohl nix. Denn, welche Einzelheiten hat der Fiskus denn schon zum Vorausfüllen? Ihre persönlichen Daten – Name, Anschrift, Steuernummer und Bankverbindung – und demnächst auch das, was früher auf Ihrer Lohnsteuerkarte stand und in Zukunft elektronisch vom Arbeitgeber direkt ans Finanzamt geht. Mehr ist es nicht.

Mit einer so vorausgefüllten Erklärung könnten Sie kaum etwas zurückholen von zu viel bezahltem Steuergeld. Also müssten Sie doch wieder selber Hand anlegen, Belege auswerten, Vergünstigungen prüfen und so weiter. Viel gewonnen wäre da nicht.

Vielleicht spekulieren sie in Berlin ja darauf, dass so mancher sagt: „Prima, schon ausgefüllt, weniger Arbeit, nur noch unterschreiben ...“ und vielleicht nicht merkt, dass er damit bares Geld verschenkt. Im Durchschnitt 700 Euro.

Gut für den Staatshaushalt, schlecht für Sie. Deshalb: vergessen Sie's und machen Sie weiter wie bisher!

Ihr

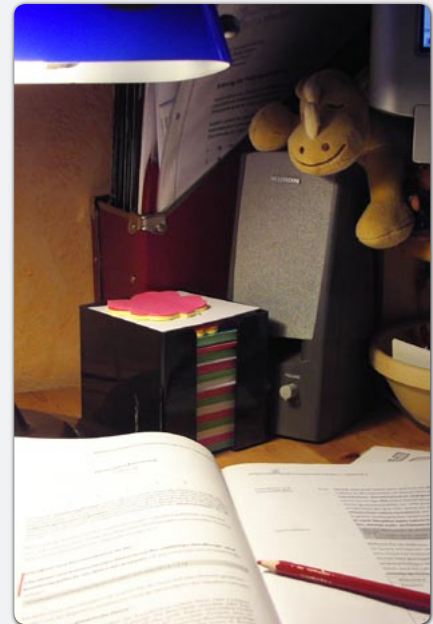
Günter D. Alt



→ TIPP | ARBEITNEHMER

Geld zurück?

- Eine Erstattung erhalten sehr wahrscheinlich alle, die seit dem 1. Januar 2007 gegen ihren Steuerbescheid vorgegangen sind, Einspruch eingelegt beziehungsweise geklagt haben.
- Gut sieht es auch bei Steuerzahlern aus, die ihre Bescheide ab dem 1. April 2009 erhalten haben. Ab diesem Datum hat die Finanzverwaltung die Schreiben mit einem so genannten Vorläufigkeitsvermerk versehen. Auch hier winkt voraussichtlich eine Erstattung
- Haben Sie für die betroffenen Jahre noch gar keine Steuererklärung erstellt, dann können Sie dort direkt das Arbeitszimmer erklären und die Kosten geltend machen.
- Keine Steuererstattung erhalten Steuerzahler, die in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. März 2009 ihre Steuerbescheide erhalten haben und keinen Einspruch dagegen eingelegt haben.



CHECKLISTE: WAS KANN ICH ABSETZEN?

Abziehbare Kosten sind grundsätzlich Raumkosten sowie die Ausgaben für die Renovierung und Gestaltung des Büros.

Raumkosten:

- Renovierungskosten
- Tapeten
- Teppichböden
- Vorhänge
- Lampen

Anteilige laufende Unterhaltungskosten:

- Miete, Heizung, Strom, Wasser
- Müllabfuhr, Kaminkehrer, Abwasser
- Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Hauswart
- Gebäudeabschreibungen, Schuldzinsen, Reinigung
- Rechtsschutzversicherung für Grundeigentümer sowie Beiträge zum Haus- und Grundeigentümergegenverein.

Eigentümer können anteilig Aufwendungen für Instandsetzung und Modernisierung der Immobilie abziehen.

WICHTIG ✓

In beiden Fällen müssten Sie einen Änderungsantrag stellen und dem Finanzamt Belege und Kostenaufstellungen für das Arbeitszimmer einreichen, sofern dies nicht bereits mit der ursprünglichen Steuererklärung geschehen ist.



→ STRATEGIE | ANLEGER

Mit Lebensversicherungen Steuern sparen

Viele Lebensversicherer haben 2010 die **Zinsen** für Lebensversicherungen **gesenkt**. Kündigen oder besser nicht? Das fragen sich viele Anleger. Hinzu kommen die steuerlichen Aspekte. Denn: Wer eine **Lebensversicherung** abschließt, sollte von Anfang an die anfallende **Steuer** mit ins Kalkül ziehen. Nur so lässt sich ermitteln, wie viel am Ende ausbezahlt wird.

Für Lebensversicherungen, die vor dem ersten Januar 2005 abgeschlossen wurden, gilt Steuerfreiheit. Es müssen aber folgende Kriterien erfüllt sein:

- Mindestens über zwölf Jahre muss die Lebensversicherung laufen,
- mindestens fünf Jahre lang müssen Beiträge eingezahlt werden und
- eine Todesfallsumme in Höhe von mindestens 60 Prozent der Beiträge muss vereinbart worden sein.

WICHTIG ✓

Wer jetzt denkt, er könne seinen Vertrag vorzeitig auflösen um einen steuerlichen Verlust einzufahren, verspekuliert sich. Denn ein Minus aus der vorzeitigen Kündigung kann steuerlich nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei nämlich weder um Werbungskosten noch negative Kapitaleinnahmen.

Anders ist die Sache gelagert, wenn Sie ab dem ersten Januar 2005 eine Lebensversicherung abgeschlossen haben. Hier werden Steuern bei der Lebensversicherung fällig, allerdings nur für den Ertrag der Versicherung. Das ist die Summe, die einem Versicherten über die eingezahlten Beiträge hinaus ausbezahlt wird.

Beispiel: Sie bezahlen monatlich 50 EUR in Ihre Versicherung ein. Der Vertrag läuft 30 Jahre. Auf die eingezahlten Beträge erhalten Sie sechs Prozent Zinsen.

Dann haben Sie nach 30 Jahren insgesamt 18.000 EUR eingezahlt und bekommen mit Zinsen und Zinseszinsen einen Ertrag von etwa 11.000 EUR dazu. Dieser Ertrag muss im ungünstigsten Fall mit der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent versteuert werden.

Läuft die Lebensversicherung wie in unserem Fall mehr als zwölf Jahre und ist der Versicherte älter als 60 Jahre, dann wird nur die Hälfte des Ertrags – in unserem Beispiel also 5.500 EUR – versteuert.

Ergebnis: Wenn Sie den strengen Anforderungen des Fiskus genügen, lässt sich mit Lebensversicherungen immerhin noch die Hälfte der Abgeltungssteuer sparen.

TIPP

Die Absicherung persönlicher Lebensrisiken zählt zu den begrenzt absetzbaren Sonderausgaben. Dazu gehört zum Beispiel die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Lebensversicherung sowie die private Haftpflichtversicherung und die KFZ- Haftpflicht.



iPhone Apps von WISO

Jetzt gibt es WISO-Software auch für iPhone & iPad touch! Nutzen Sie die Vorteile von Deutschlands beliebtester Steuer-Software jetzt auch unterwegs!



Der **kostenlose Gehaltsrechner** 2010 ist die erste Gehalts-App mit „Netto-Shaker“: Einfach das iPhone oder iPad touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss.

Die perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch. [Jetzt laden!](#)



Weitere interessante Fragen zum Thema Lebensversicherungen:

??? Wechsel des Versicherungsnehmers

Zwölf Jahre sind eine lange Zeit und die Lebensumstände können sich schon mal ändern. Was passiert, wenn sich der Versicherungsnehmer ändert? Eine spannende Frage. Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass der Wechsel des Versicherungsnehmers steuerunschädlich ist. Die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren **beginnt** nicht von Neuem an zu laufen (BFH-Urteil vom 23.4.2010, VIII B 48/08).

Daher ist die Übertragung eines Versicherungsvertrages auf ein Kind oder auf den Lebensgefährten steuerunschädlich. Ebenfalls steuerunschädlich ist die Übertragung von Ansprüchen aus einem Lebensversicherungsvertrag, wenn damit Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher oder familienrechtlicher Art erfüllt werden. Häufigster Fall ist die Abtretung einer Versicherung bei Scheidung oder bei Erbauseinandersetzung.

??? Wechsel der versicherten Person

Was passiert beim Wechsel der versicherten Person? Bei einem Wechsel erlischt steuerrechtlich der „alte Vertrag“ und es wird steuerrechtlich vom Abschluss eines „neuen Vertrages“ ausgegangen. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein entsprechendes Optionsrecht bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden ist oder nicht. In diesem Fall ist für beide Verträge getrennt zu prüfen, ob die 12-jährige Mindestvertragslaufzeit erfüllt ist.

Wird die auf den „alten Vertrag“ entfallende Versicherungsleistung ganz oder teilweise auf den „neuen Vertrag“ angerechnet, so gilt auch die angerechnete Versicherungsleistung aus dem „alten Vertrag“ als zugeflossen und ist zu versteuern. Die aus dem „alten Vertrag“ angerechnete Versicherungsleistung gilt als Beitragszahlung auf den „neuen Vertrag“.

??? Änderung der wesentlichen Vertragsmerkmale

Wird ein Versicherungsvertrag in seinen prägenden Merkmalen - Vertragslaufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe, Beitragsdauer - nachträglich verändert, gilt Folgendes (BMF-Schreiben vom 1.10.2009, BStBl. 2009 I S. 1172, Tz. 69 ff.):

Werden nachträglich Vertragslaufzeit oder Beitragsdauer verkürzt, Beiträge oder Versicherungssumme vermindert, so gilt steuerlich der geänderte Vertrag als „alter Vertrag“, der fortgeführt wird. Diese Änderungen bleiben für die Beurteilung der Mindestvertragsdauer außer Betracht, sofern nicht die Gesamtvertragsdauer von zwölf Jahren unterschritten wird.

Werden jedoch nachträglich Beiträge oder Versicherungssumme erhöht, gilt die Erhöhung als gesonderter „neuer Vertrag“, für den die Mindestvertragsdauer ab dem vereinbarten Erhöhungszeitpunkt neu zu laufen beginnt. Für den „neuen“ Vertrag ist der Unterschiedsbetrag nur dann zur Hälfte steuerpflichtig, wenn die Restlaufzeit noch mindestens 12 Jahre beträgt und die Auszahlung nicht vor dem 60. Lebensjahr erfolgt.

DAS AKTUELLE URTEIL

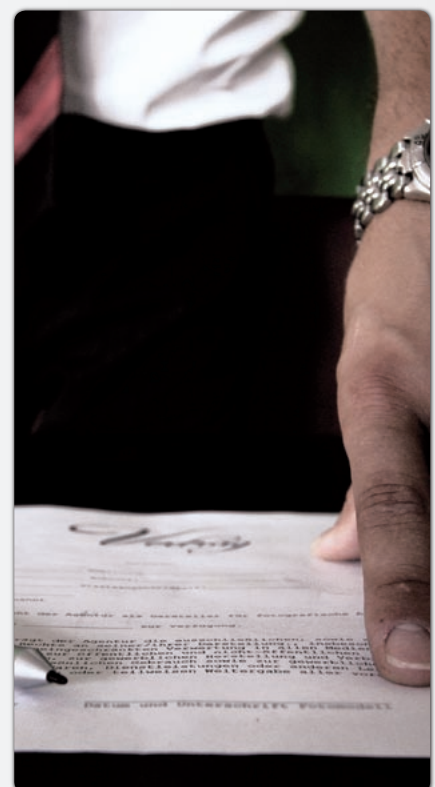
Finanzämter dürfen Originalbelege behalten

Steuerzahler können eingereichte Originalbelege nicht einfach zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückverlangen. Wie das Finanzgericht (FG) Niedersachsen klar stellt, ist es nicht rechtswidrig, wenn das Finanzamt Belege, die ein Steuerpflichtiger im Einspruchsverfahren eingereicht hat, behält und sie ihm erst nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgibt.

Finanzgericht Niedersachsen, Aktenzeichen 7 K 228/08

TIPP

Ein steuerlich relevanter Zufluss liegt nicht im Fall der Scheidung vor, wenn bei einer internen Teilung Ansprüche aus einem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person übertragen werden. Der Vertrag der ausgleichsberechtigten Person gilt insoweit als zum gleichen Zeitpunkt abgeschlossen wie derjenige der ausgleichspflichtigen Person.



→ TIPP | FAMILIE

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende


Entweder Mami oder Papi. Nur ein Elternteil kann den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für sich beanspruchen. Auch wenn sich das Kind annähernd gleich viel bei seinen getrennt lebenden Eltern aufhält. Die Richter am Bundesfinanzhof (BFH) haben jetzt entschieden, dass die Eltern bestimmen können, wer den Entlastungsbetrag bekommt.

Mit 1.308 EUR im Kalenderjahr werden Steuerzahler, die allein leben und mindestens ein Kind haben, steuerlich entlastet. Hält sich das Kind in annähernd gleichem Umfang in den Haushalten seiner getrennt lebenden Eltern auf, konnte bisher nach Auffassung der Finanzverwaltung nur derjenige Elternteil den Entlastungsbetrag abziehen, dem das Kindergeld ausgezahlt wird. Hat dieser keine oder nur geringe Einkünfte, würde sich bei ihm der Entlastungsbetrag steuerlich nicht auswirken. Dieser Auffassung hat der BFH jetzt widersprochen (Bundesfinanzhof, III R 79/08).

WICHTIG ✓

Mütter oder Väter, die das betrifft, sollten bis spätestens zum 20. September eine entsprechende Erklärung beim Finanzamt einreichen. Nur dann wird die Steuerklasse II vermerkt. Entfällt die Steuerklasse II, dann muss dies umgehend dem Finanzamt mitgeteilt werden.


Alleinerziehend – Drei Fragen zum Entlastungsbeitrag

???  **Ich ziehe mit meinem neuen Partner zusammen. Bin ich dann steuerlich noch alleinerziehend?**

Nein. Den Entlastungsbeitrag erhalten Sie nur, wenn in Ihrem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt.

???  **Mein volljähriger Sohn wohnt noch bei uns. Wie sieht es hier aus?**

Das kommt drauf an. Erhalten Sie für dieses Kind noch Kindergeld, dann bleibt der Entlastungsbeitrag erhalten. Leistet das volljährige Kind den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst oder ist als Entwicklungshelfer tätig, bleibt der Entlastungsbeitrag ebenfalls erhalten. Anders sieht es aus, wenn Ihnen für das Kind kein Kindergeld zusteht. Dann zählt er als voller Erwachsener und die Steuerklasse II entfällt (Bundesverfassungsgericht, Aktenzeichen 2 BvR 266/08).

???  **Ich wohne mit dem Kind im Haus meiner Eltern. Steht mir die Steuerklasse II zu?**

Kommt wieder drauf an. Nur wenn Sie einen komplett eigenen Haushalt führen, dann gibt es den Entlastungsbeitrag. Teilen Sie beispielsweise Küche und Bad, dann entfällt dieser.

VORSCHAU

Das erwartet Sie in Ausgabe 9/2010

Arbeitnehmer: Dienstwagen – Wann er sich für Chef und Arbeitnehmer lohnt. + + +
Alle Steuerzahler: Auf Wiedersehen Lohnsteuerkarte! – Willkommen im digitalen Zeitalter. + + +
Anleger: Offene Immobilienfonds. Wie Fondserträge besteuert werden.

IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
 Am Siebertsweiher 3/5
 57290 Neunkirchen
 redaktion@buhl.de

Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Geschäftsführer:
 Peter Glowick, Peter Schmitz

Autoren dieser Ausgabe

Monika Stuart-Houghton
 Günter D. Alt

Redaktionsschluss

30.08.2010

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0180 53 54 55 1 *

Telefax: 0180 53 54 57 30 *

*EUR 0,14/min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreis max. EUR 0,42/Min.

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement 30,- € (inkl. MwSt.).
 Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

pixelio.de, fotolia.de



Steuer-Software · Service · Beratung